

BEST AVAILABLE COPY

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCES METHODS EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2000 2006

AAZ
23900

An : 25 (25,40)

den 19. Juni 1953

Von : 30 (40/P)

Memo Nr. 5893

Betr.: Fall JUVENTUS.

Bezug: 1.) Memo Nr. 1420 vom 22.10.51.

2.) Verschiedene Rücksprachen 25,40 P - 40/P - 40/P.

1. Bei der ersten in obiger Angelegenheit durchgeführten Rücksprache zwischen 25,40 P - 40/P und 40/P wurde festgestellt, dass der in Ziff. 4 des Besuchsmemos erwähnte DEY personengleich ist mit dem im E-Akt Nr. 820 (Seite 1213) auftretenden V-6304.
Es wurde weiter festgestellt, dass durch eine Karteipanne diese Zusammenhänge erst verspätet entdeckt wurden.
2. Zunächst bestand der Verdacht, dass möglicherweise V-6304 eine vom Gegner auf die eigene Org. angesetzte Person sein könnte.
3. Auf Grund dieser Ausgangslage wurden nun durch 40 bei GV "G" und GV "L" entsprechende Ermittlungen angesetzt.
4. Es ergab sich aus den Berichten der GV "G", dass diese alles eindeutig berichtet hatte und infolge dessen der Fehler in der Berichterstattung bei der GV "L" zu suchen sei.
5. GV "L" zum Bericht aufgefordert entgegnete zunächst, dass weder eine persönliche noch schriftliche Pöhlungsnahme zwischen CONNY (V-2951) und DEY stattgefunden habe.

CS 647 1117 2053246

copy

[]

Auf den Inhalt der im August und September 1951 vorgelegten Meldungen festgenagelt, erging sich die GV bzw. der V-Mannführer, V-2857, zunächst in Ausflüchten. Abschliessend hat V-2857 jedoch zugegeben, dass er möglicherweise einem Hörfehler zum Opfer gefallen ist. Er hat weiter zugegeben, dass die seinerzeit vorgelegten Meldungen nicht den Tatsachen entsprachen.

6. 4o glaubt, die Angelegenheit als erledigt ansehen zu können. Hinzugefügt sei noch, dass der Berichterstatter der irrigen Meldung, V-2857, voraussichtlich im Zuge einer Umorganisation im Rahmen der GV "L" abgeschaltet werden wird. Zu letzterem Punkte bittet 4o jedoch, der GV "L", ehe die Umorganisation nicht vollzogen ist, keinerlei Andeutungen zu machen.
7. 4o bittet noch um Rückäusserung, ob damit dieser Vorfall, der seitens 4o ausserordentlich bedauert wird, als erledigt angesehen werden kann. p

BEST AVAILABLE COPY

copy